

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des
Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen,
Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf, Donau-km 2321,7 bis 2282,5**

Polder Steinkirchen

**Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG i. V. m. §§ 17
Abs. 1, 68, 69 WHG zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftspfle-
gerischen Begleitplans und von Maßnahmen zur Baufeldfreimachung**

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erlässt folgende

Vorläufige Anordnung

A.

I. Festsetzung der Teilmaßnahmen

In dem am 16.09.2014 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Pläne der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und des Freistaates Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), beide vertreten durch die RMD Wasserstraßen GmbH (RMD) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Donau von Donau-km 2321,7 bis 2282,5 (nachfolgend: Ausbau der Wasserstraße) sowie die Erhöhung des Schutzgrades des bestehenden Hochwasserschutzsystems auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis (nachfolgend: Verbesserung des Hochwasserschutzes) werden gemäß § 14 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 68, 69 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende Teilmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie Maßnahmen zur Baufeldfreimachung zur Vorbereitung von Deichbaumaßnahmen im Polder Steinkirchen festgesetzt:

1. Durchführung von Teilmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, bestehend aus der Vergrämung des Bibers im Bereich Natternberger Mühlbach 1 und Natternberger Mühlbach 2 sowie
2. Durchführung von Maßnahmen zur Baufeldfreimachung in der Stadt Deggendorf und in der Gemeinde Stephansposching, bestehend aus der Beseitigung von Gehölzen im Bau-
feld (Fällarbeiten) in den Fällbereichen 1, 2, 3, 6 (Deich Natternberg-Ort), 7 (Deich Fehm-
bach) und 8 (Deich Bergham).

II. Umfang der Planunterlagen

Die für den Antrag auf vorläufige Anordnung relevanten Angaben sind in den nachfolgend aufgeführten Planfeststellungsunterlagen enthalten:

Beilage Nr.	Bezeichnung	Ordner Nr.
Unterlagen zur Technischen Planung		
001	Erläuterungsbericht	001
002	Übersichtslageplan Ist-Zustand mit Deichen und Überschwemmungsflächen	001
003	Übersichtslageplan Ausbauzustand mit Deichen und Überschwemmungsflächen, Technische Maßnahmen	001
024	Lageplan Blatt 26, Technische Maßnahmen	003
027	Lageplan Blatt 29, Technische Maßnahmen	003
029	Lageplan Blatt 31, Technische Maßnahmen	003
030	Lageplan Blatt 32, Technische Maßnahmen	003
056	Übersichtslageplan Einzugsgebiete der Schöpfwerke und Schöpfstellen	004
Unterlagen zur Beschreibung der Maßnahmen im Polder Steinkirchen (114 – 126):		
114	Übersichtslageplan, Technische Maßnahmen	009
116	Längsschnitt mit Geologie Deich Bergham	009
117	Längsschnitt mit Geologie Deich Fehmbach	009
118	Längsschnitt mit Geologie Deich Natternberg Ort	009
119	Regelquerschnitte Hochwasserschutzdeiche	009
121	Längsschnitt und Lageplan Schöpfwerk Fehmbach	009
122	Längsschnitt und Lageplan Schöpfwerk Natternberg II	009
123	Siel, ökologisch durchgängig	009
124	Siele, ökologisch nicht durchgängig – Rohr	009
126	Hydrologie und hydrotechnische Berechnungen	009
Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung		
127	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht) einschließlich Anhang 1 (Maßnahmenblätter)	010
148	Übersichtsplan 1 Landschaftspflegerische Begleitplanung	012
171	Lageplan Blatt 31, Landschaftspflegerische Maßnahmen	014
172	Lageplan Blatt 32, Landschaftspflegerische Maßnahmen	014
Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung		
226	Methodikhandbuch Umweltplanung Methodikhandbuch FFH-VU, saP, LBP, UVU und WRRL: Erfassung und Bewertung sowie Prognose und Bewertung von Umweltauswirkungen	017
Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Teil 1: Beschreibung der Umwelt		
227	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) einschließlich Gewässerschutz gemäß WHG und WRRL: Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	018
231	Bestand: Menschen, Erholungsinfrastruktur, Kultur- und sonstige Sachgüter	018
235	Bestand und Bewertung: Boden und sonstige bodenrelevanten Daten	018
245	Bestand und Bewertung: Tiere (Vögel)	019
249	Bestand und Bewertung: Tiere (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Uferlaufkäfer, Wasserinsekten, Libellen, Makrozoobenthos)	019
253	Bestand und Bewertung: Tiere (Tagfalter, Weichtiere, Großkrebse, Totholzinsekten)	019
257	Bestand und Bewertung: Pflanzen (Gefäßpflanzen, Moose)	020
261	Bestand: Biotop- und Nutzungstypen	020
265	Bewertung: Biotop- und Nutzungstypen	020
269	Bestand: Schutzgebiete und geschützte Biotope nach Naturschutzrecht	021

273	Bestand und Bewertung: Landschaft, Klima/Luft	021
Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Teil 2: Auswirkungsprognose		
278	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) einschließlich Gewässerschutz gemäß WHG und WRRL: Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	022
282	Konflikte: Menschen, Erholungsinfrastruktur, Kultur- und sonstige Sachgüter	022
286	Konflikte: Boden und sonstige bodenrelevanten Daten	022
296	Konflikte: Tiere (Vögel)	023
300	Konflikte: Tiere (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Uferlaufkäfer, Wasserinsekten, Libellen, Makrozoobenthos)	023
304	Konflikte: Tiere (Tagfalter, Weichtiere, Großkrebse, Totholzinsekten)	024
308	Konflikte: Pflanzen (Gefäßpflanzen, Moose)	024
312	Konflikte: Biotop- und Nutzungstypen	024
316	Konflikte: Schutzgebiete und geschützte Biotope nach Naturschutzrecht	025
320	Konflikte: Landschaft, Klima/Luft	025
FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen		
325	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) zum FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) zum Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ und FFH-Voruntersuchungen	026
326	Bestand: FFH- und Vogelschutzgebiete im Planungsraum	026
330	Bestand und Beeinträchtigungen: FFH-Gebiet „Donauauen zw. Straubing u. Vilshofen“, Arten nach Anhang II FFH-RL	026
342	Bestand und Beeinträchtigungen: FFH-Gebiet „Donauauen zw. Straubing u. Vilshofen“, Lebensraumtypen und charakteristische Arten	027
343	Bestand und Beeinträchtigungen: FFH-Gebiet „Donauauen zw. Straubing u. Vilshofen“, Lebensraumtypen und charakteristische Arten	027
350	Bestand und Beeinträchtigungen: VS-Gebiet „Donau zw. Straubing u. Vilshofen“, Vogelarten nach Anhang I u. Art. 4(2) VS-RL	027
351	Natura 2000: Übersicht Kohärenzmaßnahmen	027
Fachbeitrag Artenschutz		
352	Fachbeitrag Artenschutz, spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen (saP)	028
356	Bestand und Beeinträchtigungen: Vogelarten nach Art. 1 VS-RL	028
360	Bestand und Beeinträchtigungen: Arten nach Anhang IV FFH-RL	028
361	Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG (AVZ)	029
Weitere Anlagen		
365	Gutachten zur Durchgängigkeit und zum Fischschutz an Schöpfwerken und Schöpfstellen	030

III. Anordnungen

1. Rechte Dritter

§ 1

Vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen hat der Träger der Vorhaben von den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern jeweils die schriftliche Zustimmung zur Durchführung der Maßnahmen einzuholen und diese der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2. Naturschutz

§ 2

- (1) Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- (2) Die Rodungsarbeiten sind auf die für die 2017 geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes unbedingt notwendigen Trassen und sonstigen Bereiche zu beschränken.
- (3) Soweit eine Zwischenlagerung von Baumstämmen oder Geäst erforderlich ist, darf diese nicht auf ökologisch wertvollen, zu erhaltenden Flächen erfolgen.
- (4) Eventuell anfallendes Häckselgut ist abzufahren; eine Lagerung oder Ausstreuerung in den angrenzenden Auwäldern oder in sonstigen ökologisch wertvollen Bereichen ist zu vermeiden.

3. Denkmalschutz

§ 3

- (1) Die bauausführenden Firmen sind auf die Möglichkeit frühgeschichtlicher Funde und die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG –) und die Veränderungsverbote nach Art. 6 und Art. 8 Abs. 2 Bayerisches DSchG hinzuweisen.
- (2) Sofern bei den Bauarbeiten Bodentalertertümer vorgefunden werden, hat der Träger des Vorhabens das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege über diesen Fund unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Im Zuge der Durchführung der Maßnahmen gefundene Bodendenkmäler sind, soweit möglich und erforderlich, auf Kosten des Trägers des Vorhabens in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu sichern.

IV. Anordnungsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet.

VI. Kostenentscheidung

Die vorläufige Anordnung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

VII. Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung tritt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 WaStrG außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird.
2. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss für zulässig erklärt werden, wird der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.
3. Wird eine Teilmaßnahme oder das Vorhaben insgesamt durch die anschließende Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der frühere Zustand wieder herzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG). Die Betroffenen sind zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten

ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann (§ 14 Abs. 2 Satz 8 WaStrG).

4. In der vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Baumaßnahmen sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die Teilmaßnahmen erforderlich werden. Die noch nicht für die Teilmaßnahme erforderlichen Auflagen sind einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die RMD. Träger des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die RMD (nachfolgend: Träger der Vorhaben – TdV –).

2. Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahmen

Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahmen ist die Durchführung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Schutz des Bibers (Vergrämung im Bedarfsfall) sowie von Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, bestehend aus der Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten) zur Vorbereitung von Deichbaumaßnahmen im Polder Steinkirchen.

Die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz des Bibers sowie der Beginn der Fällarbeiten sind im Oktober 2016 vorgesehen. Der Beginn der Deichbaumaßnahmen (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort) ist im Mai 2017 vorgesehen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

2.1 Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Schutz des Bibers

Im Zuge der Vorbereitung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Schutz der Fledermaus im Polder Steinkirchen wurde durch die vom TdV beauftragte Umweltbegleitung im Herbst 2015 festgestellt, dass im Bereich des Natternberger Mühlbachs 1 und des Natternberger Mühlbachs 2 verstärkt Aktivitäten des Bibers stattfinden.

Um die Nutzung von Biberburgen durch trüchtige Weibchen zur Jungenaufzucht zu verhindern und somit die Tötung von Individuen des Bibers zu vermeiden, soll im Oktober 2016 im Rahmen von Begehungen des TdV mit dem zuständigen Bibermanager Südbayern, dem lokalen Biberberater und der Unteren Naturschutzbehörde das Vorkommen von Biberbauten kontrolliert werden. Bei Bedarf, d. h. für den Fall, dass Vorkommen von Biberbauten in einer Störzone von 100 m um die neuen Sielbauwerke aufgefunden werden, sollen Vergrämungsmaßnahmen in Anlehnung an die Maßnahmen Nr. 1-15 V_{CEF} (Maßnahmen zur Vergrämung des Bibers im Polder Parkstetten, Bereich Alte Kinsach bei Bruchwiesen und im Polder Sand/Entau, bei Entau – vgl. Maßnahmenblatt im Anhang 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan – Beilage 127, S. 100 f. –) durchgeführt werden.

2.2 Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten)

Zur Vorbereitung von Deichbaumaßnahmen im Polder Steinkirchen (Deiche Bergham, Fehmbach, Natternberg-Ort) sollen ab Oktober 2016 im künftigen Baufeld befindliche Gehölze beseitigt werden (Fällarbeiten). Von den Fällarbeiten ist eine Fläche von insgesamt ca. 8.945 m² betroffen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich in der Gemeinde Stephansposching (Gemarkung Steinkirchen) sowie in der Stadt Deggendorf (Gemarkung Natternberg).

2.2.1 Fällarbeiten zur Vorbereitung der Errichtung des Deichs Natternberg-Ort

Im Baufeld für die Errichtung des Deichs Natternberg-Ort sind in den Fällbereichen 1, 2, 3 und 6 Fällarbeiten auf einer Fläche von insgesamt ca. 7.500 m² vorgesehen.

Im Fällbereich 3 bleiben vorsorglich potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen (rund 20 % der Fläche in diesem Fällbereich) erhalten. In diesem Bereich wurde bereits im September 2015 zum Schutz der Fledermaus die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Anlage von Fledermauskästen“ (Maßnahme Nr. 17-1 A_{CEF}) durchgeführt, deren Wirksamwerden seitens der vom TdV beauftragten Umweltplanung für Herbst 2017 prognostiziert wird. Die zu erhaltenden Gehölzbereiche im Fällbereich 3 sind somit nicht Gegenstand des Antrags auf Erlass einer vorläufigen Anordnung zur Baufeldfreimachung; die Genehmigung der Beseitigung der momentan zu erhaltenden Gehölze beabsichtigt der TdV zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen.

2.2.2 Baufeldfreimachung für die Errichtung des Deichs Fehmbach

Im Baufeld für die Errichtung des Deichs Fehmbach (Fällbereich 7) sind Fällarbeiten auf einer Fläche von ca. 900 m² vorgesehen.

2.2.3 Baufeldfreimachung für die Errichtung des Deichs Bergham

Im Baufeld für die Errichtung des Deichs Bergham (Fällbereich 8) sind Fällarbeiten auf einer Fläche von ca. 540 m² vorgesehen.

Gegenstand des Antrags auf Erlass einer vorläufigen Anordnung ist auch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die Vergrämung des Bibers sowie die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Art. 9 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in Bezug auf die Fällarbeiten.

3. **Verfahren**

3.1 **Verfahren in Bezug auf die 2014 vorgelegte Planung**

3.1.1 Vorlage der Planunterlagen

Der TdV hat mit Schreiben vom 09.08.2013 den Antrag auf Planfeststellung für den Donnauausbau Straubing – Vilshofen (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Würzburg gestellt.

Die vollständigen Planunterlagen sind am 01.09.2014 bei der GDWS eingegangen.

3.1.2 Bekanntmachung der Vorhaben

Die Vorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG mit Datum vom 22.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, bis zum 30.10.2014 Einwendungen zu erheben, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.1.3 Planauslegung

Die Planunterlagen einschließlich der nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geforderten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) haben in der Zeit vom 16.09.2014 bis einschließlich 16.10.2014 bei den nachfolgend genannten Stellen während der Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

- Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen,
- Bauamt der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen,
- Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf,
- Rathaus des Marktes Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten,
- Rathaus der Gemeinde Offenberg, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg,
- Rathaus der Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten,
- Bauamt der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling,
- Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach,
- Rathaus der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, 94569 Stephansposching,
- Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen,
- Umweltamt der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing sowie
- GDWS – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg.

Je ein Satz der Variantenunabhängigen Untersuchungen („EU-Studie“) zum Ist-Zustand und zur Variante A lag in vorstehend genanntem Zeitraum zur Einsicht aus im Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, im Umweltamt der Stadt Straubing sowie bei der GDWS – Standort Würzburg.

3.2 **Verfahren in Bezug auf die erste Änderungs-/Ergänzungsplanung**

3.2.1 Vorlage der geänderten und ergänzenden Planunterlagen

Der TdV hat mit Schreiben vom 20.05.2015 den Antrag auf Planänderung und -ergänzung gestellt und die dazugehörigen Planunterlagen vorgelegt. Die vollständigen Planunterlagen sind am 27.05.2015 bei der GDWS in Würzburg eingegangen.

3.2.2 Bekanntmachung der geänderten und ergänzenden Planung

Die Planänderungen und -ergänzungen sowie Zeit und Ort der Auslegung der geänderten und ergänzenden Planunterlagen wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG mit Datum vom 29.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, bis zum 31.07.2015 diesbezüglich Einwendungen zu erheben, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.2.3 Auslegung der geänderten und ergänzenden Planung

Die geänderten und ergänzenden Planunterlagen einschließlich der nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geforderten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) haben in der Zeit vom 17.06.2015 bis einschließlich 17.07.2015 bei den unter Ziffer 3.1.3 genannten Stellen während der Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

3.3 **Beteiligung der Republik Österreich am Verfahren**

Der Republik Österreich wurden auf deren Antrag gemäß Art. 7 EU-UVP-Richtlinie 2014/52/EU sowie gemäß Art. 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen („Espoo-Konvention“) die Planfeststellungsunterlagen für die verfahrensgegenständlichen Vorhaben übermittelt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das oberösterreichische Landesgebiet durch die Oberösterreichische Landesregierung geprüft und einer fachlichen Beurteilung unterzogen.

Die Unterlagen sowie das Ergebnis der o. g. Prüfung (Stellungnahme der zuständigen Amtssachverständigen für Hydrologie bzw. Wasserbautechnik vom 11.06.2015) lagen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 12.06.2015 bis 10.07.2015 (jeweils einschließlich) beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung in Linz aus. Gleichzeitig wurde jedermann die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.07.2015 gegeben.

Der Planfeststellungsbehörde wurde mit Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31.07.2015 mitgeteilt, dass innerhalb der o. g. Frist dort keine Stellungnahmen eingegangen sind. Dem Schreiben war die Stellungnahme der Amtssachverständigen vom 11.06.2015 beigelegt.

3.4 Durchführung der Erörterungstermine

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen fand im Zeitraum 12.04. bis 12.05.2016 bei den Landratsämtern Straubing-Bogen und Deggendorf statt.

3.5 Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Auf Antrag des TdV hat die Planfeststellungsbehörde mit Datum vom 19.04., 17.05. und 24.05.2016 gemäß § 14 Abs. 2 WaStrG vorläufige Anordnungen für die vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (sog. LBP-Maßnahmenkomplexe Nrn. 4, 1 und 13) erlassen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Gemäß § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird für beide Vorhaben ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren nach § 14 WaStrG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Für den Ausbau der Wasserstraße ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben gemäß § 14 WaStrG. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes bedarf eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG.

Die Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes stehen in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang. Keines der Vorhaben könnte durchgeführt werden, ohne die Verwirklichung des jeweils anderen zu gefährden, so dass eine einheitliche Entscheidung über beide Vorhaben erforderlich ist (§ 78 Abs. 1 VwVfG).

Die Bundeswasserstraße Donau ist Teil der Rhein-Main-Donau-Verbindung, die die Nordsee mit dem Schwarzen Meer verbindet. Da es sich um einen bedeutsamen internationalen Verkehrsweg handelt, wird durch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße im Vergleich mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Demzufolge sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften des WaStrG maßgeblich (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Die GDWS ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG für den Erlass von vorläufigen Anordnungen sachlich und örtlich zuständig.

2. Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufige Anordnung

2.1 Allgemeinwohlgründe, die den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern

Die aufgrund dieser vorläufigen Anordnung vorgezogen durchzuführenden Teilmaßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (bedarfswise Vergrämung des Bibers) sowie der Vorbereitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen (Beseitigung von Gehölzen im zukünftigen Baufeld – Fällarbeiten zur Vorbereitung der Errichtung der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort).

Das bestehende Hochwasserschutzsystem gewährleistet in großen Teilbereichen nur einen Schutz gegen ein etwa 30-jährliches Hochwasser. Dies entspricht nicht den heutigen Bemessungsgrundsätzen (Schutzgrad HQ₁₀₀ zuzüglich Freibord für geschlossene Siedlungsbereiche und wichtige Infrastruktureinrichtungen).

Der TdV hat im Hinblick auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ein Gesamtkonzept, bestehend aus fünf Poldern, vorgelegt.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen hat eine sehr hohe Priorität, da dieser Polder das mit Abstand höchste Schadenspotenzial im gesamten Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf aufweist. Die verheerenden Folgen größerer Hochwasserereignisse wurden dort zuletzt im Juni 2013 offensichtlich. Es entstanden erhebliche Schäden durch Deichbrüche am linken Isardeich mit anschließender Überflutung des Polders Steinkirchen-Fischerdorf, einschließlich der Ortschaften Fischerdorf und Natternberg. In diesem Bereich ist bereits bei knapp 11 von 12 km Deichlänge der Schutzgrad auf HW₁₀₀ verbessert. Lediglich der Ringschluss Natternberg-Ort steht noch aus.

Die Verwirklichung der Maßnahmen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen hat auch innerhalb des Gesamtkonzepts eine sehr hohe Priorität, da der Rückhalteraum Steinkirchen aktivierbar sein muss, bevor weiterer Retentionsraum durch Baumaßnahmen oberhalb des Rückhalteraus verloren geht (Vermeidung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG; siehe hierzu auch die Ausführungen im Erläuterungsbericht - Beilage 1, Abschnitt II.4.2.2, S. 131 -).

Der Beginn der vorgezogenen baulichen Realisierung dieser Deichabschnitte ist ab Mai 2017 geplant.

2.1.1 Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Schutz des Bibers

Die aufgrund dieser vorläufigen Anordnung vorgezogene bedarfswise Vergrämung des Bibers dient der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Ferner dient die Maßnahme der Vermeidung von Tötungen von Individuen des nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Bibers.

Der Beginn der Deichbauarbeiten im Polder Steinkirchen ist derzeit für Mai 2017 geplant. Es besteht die Gefahr, dass durch die Bautätigkeiten Individuen des Bibers getötet werden.

Allerdings sind ausweislich der Planfeststellungsunterlagen (Anhang 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan – Beilage 127) im Polder Steinkirchen keine Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen des Bibers vorgesehen. Hintergrund ist die Tatsache, dass verstärkte Aktivitäten des Bibers erst im Zuge der Vorbereitung von Maßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Schutz der Fledermaus festgestellt wurden (s. Ziffer 4, S. 7 des Antrags vom 13.07.2016).

Aus diesem Grunde sind im Oktober 2016 in Anlehnung an die Maßnahmen Nr. 1-15 V_{CEF} (Maßnahmen zum Schutz des Bibers im Polder Parkstetten/Reibersdorf und im Polder Sand/Entau, vgl. Anhang 1 zu Beilage 127, S. 100 f.) vom TdV Begehungen mit den zuständigen Fachstellen (Bibermanager Südbayern, lokaler Biberberater und Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Deggendorf) im Bereich Natternberger Mühlbach 1 und Natternberger Mühlbach 2 durchzuführen.

Im Bedarfsfall sind entsprechend dem Maßnahmenblatt zu Nr. 1-15 V_{CEF} in Abstimmung mit den vorbezeichneten Fachstellen geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um die Nutzung von Biberburgen durch trüchtige Weibchen zur Jungenaufzucht zu verhindern und somit die Tötung von Individuen des Bibers zu vermeiden.

Sollten im Rahmen der Begehungen keine Bibervorkommen angetroffen werden, entfallen die Vergrämungsmaßnahmen.

2.1.2 Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten)

Bevor mit den Maßnahmen zur Errichtung der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort im Polder Steinkirchen begonnen werden kann, müssen die Gehölze im Baufeld beseitigt werden (Fällarbeiten).

- Voraussetzungen gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG

Die Beseitigung von Gehölzen und Röhrichten ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. verboten. Die Fällarbeiten dürfen danach nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verbietet Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG die Beseitigung von Gehölzen generell. Ein Fall des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG, wonach das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 nicht gilt, liegt nicht vor.

Allerdings kann gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot der Gehölzbeseitigung zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Der TdV hat die Zulassung einer Ausnahme beantragt (siehe Antrag vom 13.07.2016, Ziffer 2, Seite 2).

Der Ausgleich der durch die Gehölzbeseitigung verursachten Beeinträchtigungen ist durch die Maßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sichergestellt. Die Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts von Feldgehölzen und Gebüsch sind in den Planfeststellungsunterlagen (Beilage 127, Kap. 5.4, Tabelle 5-6, S. 151) mit den Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts von geschützten Wäldern zusammengefasst (Maßnahmen-Nrn. 8.2 E_{FFH} und 13-4.3 E_{FFH}).

Darüber hinaus dienen die Fällarbeiten der Vorbereitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und sind somit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

- Voraussetzungen gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 – 7 BayWaldG

Bei einer Teilfläche des Baufeldes für die Errichtung des Deichs Natternberg-Ort handelt es sich um Erholungswald i. S. d. Art. 12 BayWaldG (vgl. Fachbeitrag Forstwirtschaft – Beilage 368 –, Kap. 5.5.3, S. 20).

Soweit es sich bei den Fällarbeiten um Waldrodungen i. S. v. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG handelt, hat der TdV die Erteilung einer Erlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG beantragt (siehe Antrag vom 13.07.2016, Ziffer 2, Seite 2).

Gemäß Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ist vor dem Hintergrund der vorläufigen Anordnung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderlich. Allerdings sind insoweit die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG).

Gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 1, 1. Hs. BayWaldG ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Rodung von Erholungswald zu versagen; dies gilt jedoch unbeschadet von Art. 9 Abs. 6 BayWaldG (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1, 2. Hs. BayWaldG). Die Erlaubnis zur Rodung von Erholungswald ist zu erteilen, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird (Art. 9 Abs. 6 Nr. 2 Satz 1 BayWaldG). Vorliegend ist von den Fällarbeiten lediglich ein kleiner Teil von Flächen betroffen, die Erholungswald darstellen (0,66 ha). Gemäß Beilage 368 (Kap. 9, S. 32) werden die Auswirkungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf insgesamt „aus forstwirtschaftlicher Sicht als unerheblich bis sehr gering eingestuft. Die realisierten und geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensieren die Beeinträchtigungen vollständig.“ Der Waldverlust wird durch die Umsetzung der Maßnahme Nr. 8.2 E_{FFH} ausgeglichen.

Da somit die Erlaubnis für die Rodung dieser Flächen gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2 Satz 1 BayWaldG zu erteilen wäre, stehen der Maßnahme keine Vorgaben des BayWaldG entgegen.

2.2 Wahrung der nach §§ 74 Abs. 2 VwVfG, 14b Nr. 6 WaStrG zu berücksichtigenden Interessen

Die für die Durchführung der beantragten Maßnahmen erforderlichen Flächen stehen weit überwiegend im Eigentum des TdV (Freistaat Bayern).

Im Übrigen ist die Wahrung der Rechte und Interessen anderer durch die Anordnung § 1 (Abschnitt A.III.1) dieser vorläufigen Anordnung sichergestellt.

2.3 Keine wesentliche Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse

Eine wesentliche Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen ist ausgeschlossen.

3. Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 Abs. 1 WHG)

Da die vorgezogenen Teilmaßnahmen aufgrund des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich sind, müssen darüber hinaus die Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG (entsprechend) erfüllt sein (§ 69 Abs. 2 WHG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

3.1 Voraussichtlich Entscheidung zu Gunsten des TdV (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Gegen das Konzept des TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen vorgetragen, die Gegenstand der Erörterung waren. Der TdV hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der Erörterung die Einbringung von Planänderungen – auch den Polder Steinkirchen betreffend – in das Planfeststellungsverfahren angekündigt. Das Gesamtkonzept zur Verbesserung des Hochwasserschutzes als solches wird jedoch durch die beabsichtigten Planänderungen nicht in Frage gestellt.

Ungeachtet der bereits angekündigten Planänderungen ist derzeit damit zu rechnen, dass das vorgelegte Konzept planfestgestellt werden wird.

3.2 Überwiegendes öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Verbesserung des Hochwasserschutzes besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn der Maßnahmen. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen (Ziffer 2.1) verwiesen.

3.3 Selbstverpflichtung des TdV zum Schadenersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Der TdV hat mit Datum vom 23.08.2016 eine Erklärung vorgelegt, wonach sich dieser verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die vorgezogene Umsetzung der Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Maßnahmen nicht genehmigt werden, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4. Landschaftspflegerische Begleitplanung

4.1 Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Schutz des Bibers

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich nicht um Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, sondern um Bestandteile der Landschaftspflegerischen Begleitplanung selbst, die zur Vermeidung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des Bibers und zum Erhalt des Lebensraums für den Biber vorgesehen und damit auf die Vermeidung bzw. die Kompensation von Eingriffen gerichtet sind. Sofern durch die Maßnahmen zunächst Eingriffe bewirkt werden, ist insoweit im Hinblick auf das naturschutznähere Endziel, insbesondere den Erhalt des Lebensraums für den Biber, keine weitere Kompensation erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.01.2009 – Az.: 7 B 45/08, Rn 20 – juris –). Im Übrigen handelt es sich bei der Vergrämung des Bibers um eine temporäre Maßnahme auf kleinem Raum, welche überdies entfällt, sofern im Rahmen der Begehungen keine Vorkommen des Bibers angetroffen werden.

Wie unter Ziffer 2.1.1 dargelegt, ist die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen im Polder Steinkirchen in den Planfeststellungsunterlagen nicht vorgesehen, da die verstärkte Bibertätigkeit erst 1 Jahr nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens festgestellt wurde. Inhaltlich handelt es sich jedoch um das in Anhang 1 zu Beilage 127, Maßnahmenblatt S. 100 f. als Maßnahme Nr. 1-15 V_{CEF} beschriebene Vorgehen in anderen Bereichen des Teilabschnitts 1: Straubing – Deggendorf. Im Übrigen erfolgen die Begehungen und erforderlichenfalls die Vergrämungsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Fachstellen.

4.2 Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten)

Die Fällarbeiten stellen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar; diese Eingriffe werden jedoch im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert (s. o. Ziffer 2.1.2).

Beeinträchtigungen der Fledermaus werden dadurch vermieden, dass innerhalb des zukünftigen Baufeldes im Fällbereich 3 (Deich Natternberg-Ort) Gehölzbestände im Bereich potenzieller Quartierbäume von Fledermäusen zunächst vollständig erhalten bleiben. Erst nach Wirksamwerden der bereits vorgezogen durchgeführten Maßnahmen Nr. 17-1 A_{CEF} im Herbst 2017 werden diese Gehölzbestände beseitigt.

Im Übrigen werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Umsetzung der gesetzlichen und in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Bauzeitenregelungen vermieden (vgl. Beilage 127, Kap. 2, S. 17 ff. und S. 29 ff.).

5. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11 und 12 UVPG)

5.1 Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Schutz des Bibers

Die vorgezogenen Maßnahmen zur Vergrämung des Bibers haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Vielmehr sollen durch die Maßnahmen baubedingte Störungen bzw. Tötungen von Individuen des Bibers gerade vermieden werden (s. o. Ziffer 4.1).

Beeinträchtigungen anderer Tiere oder Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt sind durch die vorgezogene Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht zu erwarten, die im Übrigen entfallen, sofern im Zuge der Begehungen keine Bibervorkommen festgestellt werden.

In Bezug auf wider Erwarten eintretende Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt wird auf die Hinweise unter Abschnitt A.VII.2 und A.VII.3 verwiesen.

5.2 Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten)

Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Fällarbeiten auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Soweit es sich bei den betroffenen Flächen um Erholungswald i. S. d. Art. 12 BayWaldG handelt, ist vor dem Hintergrund des geringen Flächenumgriffs die Erholungsfunktion nicht geschmälert (s. o. Ziffer 2.1.2).

Die Fällarbeiten haben Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (vgl. Beilage 278 – Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Teil 2: Auswirkungenprognose, Kap. 4.4, Tabelle 7, S. 37 ff.). Vor dem Hintergrund der Kompensationsmaßnahmen (s. o. Ziffer 2.1.2) können die Fällarbeiten jedoch ohne schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf die Pflanzenwelt durchgeführt werden. Im Übrigen beabsichtigt der TdV vor Beginn der Maßnahmen zur Errichtung des Deichs Bergham die Umsiedlung des Kriechenden Sellerie (Maßnahme Nr. 1-13 V_{CEF}, vgl. Anhang 1 zu Beilage 127, Maßnahmenblatt S. 86 ff.).

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden durch den Erhalt von Gehölzbeständen im Bereich potenzieller Quartierbäume von Fledermäusen bis zum Wirksamwerden der bereits vorgezogen durchgeführten Maßnahmen Nr. 17-1 A_{CEF} sowie durch die Umsetzung der Bauzeitenregelungen vermieden (s. o. Ziffer 4.2).

Soweit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere im Übrigen zu befürchten sind, wird auch diesen durch die Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Rechnung getragen: Vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Siele Natternberger Mühlbach 1 und Natternberger Mühlbach 2 (Deich Natternberg-Ort) beabsichtigt der TdV die Umsiedlung des Kleinen Wasserfroschs (Maßnahme Nr. 1-10.2 V_{CEF}, vgl. Anhang 1 zu Beilage 127, Maßnahmenblatt S. 72 ff.)

In Bezug auf wider Erwarten eintretende, nicht kompensierbare Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt wird auf die Hinweise unter Abschnitt A.VII.2 und A.VII.3 sowie auf die unter Ziffer 3.3 bezeichnete Selbstverpflichtung des TdV verwiesen.

6. Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – FFH-Verträglichkeitsprüfung

Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete „Donau(auen) zwischen Straubing und Vils-hofen“ sind weder durch die vorgezogene Durchführung der Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Schutz des Bibers noch durch die vorgezogene Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten) zu erwarten.

6.1 Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Schutz des Bibers

Entgegen den Ausführungen in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Beilage 325, Kap. 3.5.1., S. 146 ff.) sind ohne die im Bedarfsfall durchzuführende Vergrämungsmaßnahmen negative Auswirkungen der Deichbaumaßnahmen im Polder Steinkirchen auf die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art nicht auszuschließen. Die Vergrämungsmaßnahmen dienen der Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den Biber (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.1.1 und unter Ziffer 4.1).

6.2 Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten)

Soweit durch die Fällarbeiten FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt werden, werden diese Beeinträchtigungen kompensiert. Die unter Ziffer 2.1.2 bezeichneten Maßnahmen sind auch in Beilage 325 dargestellt (Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-301): Maßnahme 8.2 E_{FFH}, Kap. 5.3.2, Tabelle 5-7, S. 253; Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-471), Kap. 5.3.2, Tabelle 5-4, S. 133).

In Bezug auf die Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.2 und 4.2 verwiesen.

In Bezug auf wider Erwarten eintretende, nicht kompensierbare Beeinträchtigungen der vorgenannten Natura 2000-Gebiete wird auf die Hinweise unter Abschnitt A.VII.2 und A.VII.3 sowie auf die unter Ziffer 3.3 bezeichnete Selbstverpflichtung des TdV verwiesen.

7. Vereinbarkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Vorgaben des Artenschutzes

7.1 Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Schutz des Bibers

Die Durchführung der beantragten Maßnahmen stellt keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorgaben dar.

Ungeachtet dessen liegen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ferner ist die Durchführung der Maßnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Das Hochwasserschutzkonzept dient der Beseitigung von Gefahren für die Gesundheit des Menschen und für die öffentliche Sicherheit. Mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen. Die vorgezogenen Teilmaßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffen.

Zumutbare Alternativen zu den beantragten Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz des Bibers im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind, sofern Vorkommen dieser Art im Rahmen der Begehungen angetroffen werden, nicht ersichtlich.

7.2 Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten)

Die Durchführung der beantragten Fällarbeiten stellt keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorgaben dar.

Ungeachtet dessen liegen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Durchführung der Maßnahmen ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Das Hochwasserschutzkonzept dient der Beseitigung von Gefahren für die Gesundheit des Menschen und für die öffentliche Sicherheit. Mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen. Wie unter Ziffer 2.1.2, 4.2, 5.2 und 6.2 dargelegt, wird diesen Anforderungen durch die Landschaftspflegerische Begleitplanung Rechnung getragen.

Ohne die vorgezogene Durchführung der Fällarbeiten können die Deichbaumaßnahmen im Polder Steinkirchen nicht beginnen. Zumutbare Alternativen zu den beantragten Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind nicht ersichtlich (siehe hierzu auch unten Ziffer 8.1.2 – rechtliche Würdigung der Forderung des Bund Naturschutz in Bayern e. V.).

8. Verfahren

8.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen

8.1.1 Eingegangene Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 15.07.2016 wurde der Regierung von Niederbayern, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut (AELF), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA), dem Landratsamt Deggendorf – Untere Naturschutzbehörde (UNB), der Stadt Deggendorf, der Gemeinde Stephansposching, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Regensburg (WSA), dem Bayerischen Bauernverband (BBV) sowie dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN), dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) und dem Landesjagdverband Bayern e. V. (LJV) Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beantragten vorgezogenen Teilmaßnahmen bis zum 12.08.2016 gegeben.

Die Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 55.1) hat mit Datum vom 12.08.2016 die Stellungnahmen des Sachgebiets 51 vom 12.08.2016 und des Sachgebiets 52 vom 25.07.2016 sowie der Gruppe Landwirtschaft und Forsten (GLF) vom 25.07.2016 übermittelt.

Die Stellungnahme des Sachgebiets 51 (Höhere Naturschutzbehörde – HNB) vom 12.08.2016 enthält konkrete Anregungen in Bezug auf die Behandlung der Bäume Nrn. 1002 und 1011 nach deren Fällung. Ferner wird die Abstimmung des TdV mit der UNB und der HNB gefordert.

Ausweislich der Stellungnahme des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) vom 25.07.2016 besteht mit dem Antrag vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im gegenständlichen Bereich Einverständnis. Seitens des Sachgebiets 52 wird die Beachtung der gesetzlichen Bauzeitenbeschränkungen sowie der in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gefordert.

Die GLF (Stellungnahme vom 25.07.2016) und das AELF (Stellungnahme vom 26.07.2016) erklären unter Aufrechterhaltung der Stellungnahme des AELF vom 28.10.2014 (L2.2 SW 589), dass landwirtschaftliche Belange durch die Durchführung der beantragten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden, sofern die Fällarbeiten die landwirtschaftliche Produktion nicht einschränken. Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen vor dem Hintergrund der in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahme Nr. 8.2 E_{FFH} seitens des AELF keine Bedenken.

Die UNB hat mit Schreiben vom 09.09.2016 die Berücksichtigung von Auflagen in Bezug auf den Umfang der Rodungsarbeiten, die Gestaltung der Zu- und Abfahrten der Rodungsbereiche sowie die (Zwischen-)Lagerung der im Rahmen der Rodungsarbeiten anfallenden Gehölzbestände gefordert.

Die Stadt Deggendorf hat mit Datum vom 11.08.2016 mitgeteilt, dass gegen die Durchführung der beantragten Maßnahmen keine Einwände bestehen.

Das WSA hat mit Schreiben vom 29.07.2016 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die Durchführung der beantragten Maßnahmen bestehen.

Die Stellungnahme des LBV vom 10.08.2016 enthält Anregungen in Bezug auf die weitere Verwendung des bei den Fällarbeiten anfallenden Holzes zur Schaffung des Habitats „Trockenes großvolumiges Totholz“. Ferner enthält die Stellungnahme Hinweise und Forderungen in Bezug auf die Zwischenlagerung. Eine längere, saisonübergreifende Zwischenlagerung wird vom LBV wegen möglicher Beeinträchtigungen von Tieren als grundsätzlich kritisch beurteilt.

Der BN hat mit Schreiben vom 12.08.2016 wie folgt Stellung genommen:

Insbesondere angesichts der dringlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes werden die prinzipiellen Bedenken gegenüber der vorgezogenen Durchführung von Maßnahmen vor Abwägung aller Belange und vor Erlass eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses in diesem Fall zurückgestellt.

In Bezug auf den Fällbereich 3 (Deich Natternberg-Ort) werden unter Verweis auf weitere Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung in Waldbereichen und auf wegen der vorliegenden Baugrundverhältnisse zu erwartende hohe bautechnische Anforderungen zwei kleinräumige Alternativen zur Trassenoptimierung mit der Bitte um Prüfung aufgezeigt.

Im Übrigen schließt sich der BN der Forderung des LBV nach Verwendung der Gehölze zur Errichtung von Totholzhabitaten an.

Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

8.1.2 Rechtliche Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

- Stellungnahme der HNB (Behandlung der Bäume Nrn. 1002 und 1011 nach Fällung)

Die Fällung der vorbezeichneten Bäume und der weitere Umgang mit dem hierbei anfallenden Holz sind nicht Gegenstand dieser vorläufigen Anordnung; diese sollen erst im Herbst 2017 gefällt werden (s. o. Abschnitt B.1.2.2.1 und Ziffer 4.2).

- Stellungnahme des AELF (uneingeschränkte landwirtschaftliche Produktion)

Durch die vorgezogene Durchführung der beantragten Maßnahmen wird die landwirtschaftliche Produktion nicht eingeschränkt. Die Zufahrt zu den Fällbereichen erfolgt über die unmittelbar angrenzenden Straßen und Wege. Lediglich im Fällbereich 3 (Deich Natternberg-Ort) erfolgt die Zufahrt über eine Wiese. Diese wurde jedoch für die Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom Freistaat Bayern erworben; eine landwirtschaftliche Produktion findet dort derzeit nicht statt.

- Stellungnahme der UNB (Gestaltung der Zu- und Abfahrten der Rodungsbereiche)

Soweit seitens der UNB die Forderung nach einer möglichst landschaftsschonenden Gestaltung der Zu- und Abfahrten zu den Rodungsbereichen gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Herstellung von Wegen nicht Gegenstand des Antrags auf Erlass einer vorläufigen Anordnung ist. Der TdV sieht vielmehr die Verwendung bereits vorhandener Straßen und Wege vor.

- Forderungen des LBV (Holzverwendung, Zwischenlagerung)

Der Forderung des LBV nach Verwendung des bei den Fällarbeiten anfallenden Holzes zur Errichtung von Habitaten aus Totholz wird durch die Umsetzung der LBP-Maßnahmenkomplexe 7 und 10 (vgl. Beilage 127, Kap. 6.1, Tabelle 6-1, S. 161) Rechnung getragen.

In Bezug auf die Ablehnung einer längeren Zwischenlagerung der entfernten Gehölze durch den LBV hat der TdV im Rahmen einer weiteren Anhörung mitgeteilt, dass eine solche nicht vorgesehen sei: Das anfallende Holz werde der mit den Fällarbeiten beauftragten Firma zur Verwertung als Brennholz übergeben.

In Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmenkomplexe 7 und 10 wird kein Holz aus den Fällarbeiten benötigt, da der TdV beabsichtigt die Maßnahmen zur Errichtung von Totholzhabitaten durch Nutzungsverzicht, die dauerhafte Sicherung von Altbäumen sowie das Belassen bereits bestehenden Totholzes umzusetzen.

- Forderung des BN (Trassenverschiebung)

Der Forderung des BN hinsichtlich der Errichtung von Totholzhabitaten wird ausweislich der Planfeststellungsunterlagen nachgekommen (s. o. Gliederungspunkt „Forderungen des LBV“).

Die vom BN unterbreiteten Vorschläge bezüglich einer Trassenoptimierung (Fällbereich 3) sind aus folgenden Gründen abzulehnen:

Ausweislich der Beilage 368 werden die Auswirkungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf insgesamt „aus forstwirtschaftlicher Sicht als unerheblich bis sehr gering eingestuft. Die realisierten und geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensieren die Beeinträchtigungen vollständig.“ Soweit Waldflächen vorhabenbedingt verloren gehen, werden die Verluste durch die Umsetzung der Maßnahme Nr. 8.2 E_{FFH} ausgeglichen (s. o. 2. Gliederungspunkt unter Ziffer. 2.1.2).

Die geltend gemachte ökologische Optimierung durch die vorgeschlagene Verschiebung der Trasse nach Osten bzw. nach Westen wird nicht ausreichend belegt; im Einzelnen ist insoweit auf folgendes hinzuweisen:

- Verschiebung der Trasse nach Osten

Der Hinweis des BN auf die im Bereich der beiden Natternberger Mühlbäche vorhandenen ungünstigen Untergrundverhältnisse (weiche Auesedimente) ist zutreffend. Die Mühlbäche müssten jedoch auch im Fall einer Trassenverschiebung gequert werden, so dass hierdurch keine Verbesserung erzielbar wäre.

Entgegen der vom BN vertretenen Auffassung würde die Verschiebung nach Osten auch zu keiner Reduzierung von Eingriffen in Waldbestände führen. Die Trasse wurde vom TdV dergestalt ausgewählt, dass der Waldbereich in möglichst geringem Umfang, d. h. auf einer möglichst kurzen Strecke betroffen ist. Dabei wurde die Lage der Natternberger Mühlbäche und der erforderlichen Sielbauwerke berücksichtigt.

- Verschiebung der Trasse nach Westen

Dieser Vorschlag wird vom BN damit begründet, dass durch die Verschiebung jüngere Waldbestände betroffen wären.

Wie dargelegt, wurde die Trasse bereits so ausgewählt, dass Waldbereiche auf einer möglichst kurzen Strecke betroffen sind. Die angeregte Verschiebung würde zwar zum Erhalt älterer Waldbestände führen, im Ergebnis jedoch ebenso zu einer Betroffenheit von Waldbeständen in größerem Umfang.

Zudem ist nicht bekannt, ob in den jüngeren Waldbeständen bereits wertvolle Habitate für Tiere entstanden sind.

Im Übrigen wird den vorgebrachten Einwendungen und Hinweisen durch die Anordnungen unter Abschnitt A.III Rechnung getragen.

8.2 Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorgezogene Durchführung der Maßnahmen nicht berührt.

Durch die Durchführung der Maßnahmen sind Belange der Landeskultur nicht berührt, soweit es sich um landwirtschaftliche Belange handelt (s. o. Ziffer 8.1.2).

Belange der Landeskultur (Forstwirtschaft) sind insoweit berührt, als es sich bei den von den Fällarbeiten betroffenen Flächen teilweise um Waldflächen i. S. d. BayWaldG (s. o. Ziffer 2.1.2) handelt.

Die gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes vom 23.11.2009 (Az.: 52c-U4505-2008/2-1 und R 2-0004-3859) zuständige Regierung von Niederbayern wurde mit Datum vom 18.08.2016 um Erteilung des Einvernehmens gebeten.

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 26.08.2016 (Az.: 55.1-4552-27) wurde das Einvernehmen erteilt.

8.3 Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dieser vorläufigen Anordnung mit Erlass vom 23.09.2016 (Az.: WS 15/526.6/1.6) zugestimmt.

9. Begründung der Anordnungen

zu 1. – Rechte Dritter (§ 1):

Die für die Durchführung der beantragten Maßnahmen vorgesehenen Flächen befinden sich derzeit teilweise im Eigentum Dritter. Durch die Anordnung wird sichergestellt, dass eine Inanspruchnahme der Flächen, soweit diese nicht vom TdV erworben werden, nur unter der Voraussetzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betroffenen erfolgt.

zu 2. – Naturschutz (§ 2):

(1) Mit dieser Anordnung wird der Forderung der HNB entsprochen.

(2) – (4): Mit diesen Anordnungen wird den Forderungen der UNB entsprochen.

zu 3. – Denkmalschutz (§ 3):

Mit dieser Anordnung wird den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen.

10. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt hier darin begründet, dass die Einhaltung des geplanten Beginns der Deichbaumaßnahmen voraussetzt, dass die Vergrämung des Bibers zur Vermeidung vorhabenbedingter Tötungen von Individuen der Art – sofern erforderlich – rechtzeitig durchgeführt wird und dass das für die Durchführung der Deichbaumaßnahmen erforderliche Baufeld rechtzeitig und unter Beachtung der gesetzlichen und in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Bauzeitenbeschränkungen zur Verfügung steht.

Würde mit der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht wie geplant begonnen, wären die Maßnahmen zum Schutz des Bibers nicht rechtzeitig erfolgreich, so dass die Deichbaumaßnahmen nicht wie geplant beginnen könnten. Ebenso setzt der Beginn der Deichbaumaßnahmen voraus, dass das erforderliche Baufeld zur Verfügung steht. Die in diesem Bereich besonders dringliche Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts würde sich durch eine verzögerte Baufeldfreimachung ebenfalls verzögern.

11. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 WaStrG und der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 159 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. Nr. 5 des nach § 1 Abs. 4 WaStrG-KostV angelegten Kostenverzeichnisses. Die Gebührenfreiheit stützt sich auf § 9 Abs. 5 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904). Die Gebührenfreiheit entbindet gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BGebG nicht von der Erstattung der in § 12 Abs. 1 Satz 1 BGebG angeführten Auslagen. Es werden jedoch keine Auslagen erhoben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BGebG).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der

**Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Wörthstraße 19
97082 Würzburg**

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag

(Welte)
Regierungsrätin